

Geschäftsordnung der Fraktion der Tierschutzpartei in der Bezirksverordnetenversammlung Spandau



Beschlossen in der Fraktionssitzung am 31.01.2022,
zuletzt geändert am 06.04.2022 (V2).

§ 1 Name, Zusammensetzung und Funktion der Fraktion

- (1) Die Fraktion führt den Namen „Fraktion der Tierschutzpartei“ (Langform: „Fraktion der Tierschutzpartei in der Bezirksverordnetenversammlung Spandau“) und setzt sich zusammen aus Mitgliedern der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ – Tierschutzpartei.
- (2) Die Fraktion wird geführt durch eine:n Fraktionsvorsitzende:n und seine/ihre Stellvertreter:in(nen).
- (3) Die Amtszeit beträgt jeweils 2,5 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist, wer in offener oder geheimer Wahl mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Über das Wahlverfahren wird vorher abgestimmt.
- (4) Der/die Fraktionsvorsitzende vertritt die Fraktion nach außen und führt die Geschäfte in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Fraktionssitzung. Die Fraktion orientiert sich nach bestem Wissen und Gewissen an den Grundsätzen der Partei sowie des Wahlprogramms.
- (5) Die Aufnahme weiterer Fraktionsmitglieder bedarf der Zustimmung der Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder der Fraktion.
- (6) Die Entscheidung über Einstellung von Mitarbeiter:innen bzw. alle Personalentscheidungen sowie die Einteilung der Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten erfolgen durch einen Fraktionsbeschluss.

§ 2 Finanzen

- (1) Der/die Fraktionsvorsitzende ist für die Kasse und die finanziellen Belange zuständig.
- (2) Kassenprüfer:innen sind die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden. Falls eine:r der Stellvertreter:innen den/die Vorsitzende:n vertritt, kann nur der/die andere Stellvertreter:in die Kasse prüfen. (Kein Mitglied darf seine eigene Kasse prüfen.)
- (3) Die/der Fraktionsvorsitzende kann Ausgaben ohne Fraktionsbeschluss bis zu einer Höhe von 150 Euro tätigen.
- (4) Mindestens einmal pro Jahr ist von den Kassenprüfer:innen eine Rechnungsprüfung durchzuführen / ein Rechenschaftsbericht zu erstellen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Fraktionsmitglieder

- (1) Alle Mitglieder der Fraktion verfügen über ein volles Antrags- und Stimmrecht in allen Belangen und haben die gleichen Rechte und Pflichten. Jedem Fraktionsmitglied ist der ungehinderte Zugang zu den technischen und organisatorischen Arbeitsmitteln der Fraktion sowie der inhaltlichen Informationen für seine/ihre Fraktionsarbeit zu gewährleisten.
- (2) Die Fraktion arbeitet gemeinsam auf der Grundlage des Wahlprogramms zur entsprechenden Landtagswahl in Berlin sowie des Grundsatzprogramms der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ und ist aktiv und glaubhaft bemüht, die Ziele der Partei und der Fraktion umzusetzen.

(3) Die Fraktionsmitglieder vertreten in der BVV-Arbeit, in ihren Ausschüssen sowie in der Öffentlichkeit die Gesamtlinie der Fraktion und des Wahlprogramms. Mehrheitsbeschlüsse der Fraktion sind zu respektieren. Minderheitenpositionen können öffentlich geäußert werden. Sie müssen dabei jedoch als persönliche Position eindeutig kenntlich gemacht werden. Beabsichtigt ein Mitglied im Einzelfall von den Beschlüssen der Fraktion (z.B. durch sein Stimmverhalten) abzuweichen, so hat es die anderen Fraktionsmitglieder hiervon vorher rechtzeitig zu informieren.

(4) Jedes Mitglied nimmt an den Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung (im Folgenden: BVV) Spandau und den dem Mitglied zugeteilten Ausschüssen, Arbeitskreisen etc. teil. Im Ausnahmefall der Abwesenheit ist dies rechtzeitig dem/der Fraktionsvorsitzende:n und dem BVV-Büro mitzuteilen sowie eigenständig die Vertretung zu organisieren.

(5) Desweiteren sollten die Mitglieder an den Sitzungen der Fraktion nach § 4 dieser Geschäftsordnung regelmäßig teilnehmen; im Falle der Abwesenheit bei Fraktionssitzungen ist der/die Vorsitzende rechtzeitig zu informieren. Bei längerfristiger Abwesenheit ist der Fraktionsvorstand rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

(6) Frist für interne Entscheidungen: Wenn auf Abstimmungsanfragen innerhalb von 24 Stunden keine Rückmeldung erfolgt, ist das als Zustimmung zu werten.

§ 4 Fraktionssitzungen und Beschlussfassung

(1) Die Fraktionsmitglieder treffen sich zu regelmäßigen Fraktionssitzungen, welche mindestens einmal im Monat stattfinden. Die Leitung der Fraktionssitzung obliegt dem Fraktionsvorstand oder einer von ihm/ihr benannten Person.

(2) In den Sitzungen wird über die Politik und Aktivitäten der Fraktion auf der Grundlage des Wahlprogramms sowie der Folgebeschlüsse der Partei beraten und beschlossen. Weitere Aufgaben und Inhalte der Fraktionssitzungen sind: Besetzung der Ausschüsse, Formulierung von Vorlagen und Anfragen, Finanzbeschlüsse etc.

(3) Eine (Sonder-)Fraktionssitzung kann von jedem Fraktionsmitglied einberufen werden.

(4) Die Einladung muss bis spätestens eine Woche vor der Sitzung per Mail an das Fraktionspostfach geschickt werden.
(In Ausnahmefällen mit besonderer Dringlichkeit kann diese Frist auch bis auf 24 Stunden vorher verkürzt werden - in Konsens mit den Fraktionsmitgliedern.)
In jedem Fall ist eine Versendung der Tagesordnung mit der Einladung erwünscht, aber nicht zwingend notwendig.

(5) Für Fraktionssitzungen, in denen eine Personenwahl vorgenommen werden soll, muss 7 Tage vorher eine schriftliche Einladung mit dem entsprechenden Tagesordnungsvorschlag erfolgen.

(6) Für Fraktionssitzungen, in denen ein Beschluss zur Geschäftsordnung vorgesehen ist, muss 7 Tage vorher eine schriftliche Einladung mit dem entsprechenden Tagesordnungsvorschlag erfolgen.

(7) Beschlüsse sind nur möglich, wenn der Inhalt im Vorfeld mit der Einladung bekanntgegeben worden ist. (Einzige Ausnahme bildet die Einstimmigkeit beim Beschluss.)

(8) Die Fraktionssitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Fraktionsmitglieder anwesend ist.

(9) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
(Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.)

(10) An den Fraktionssitzungen können Parteimitglieder nach vorheriger Anmeldung als Gäste teilnehmen. Über den Ausschluss der Parteiöffentlichkeit bei einzelnen Tagesordnungspunkten kann der Fraktionsvorstand entscheiden; eine geschlossene (Teil-)Sitzung kann von jedem Fraktionsmitglied vorher beantragt werden.

(11) Die Sitzungen können in Präsenz oder auch als Videokonferenz stattfinden.

(12) Jedes Fraktionsmitglied hat das Recht, sich in angemessener Redezeit zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zu äußern oder Geschäftsordnungsanträge zu stellen. Den anwesenden Gästen kann Rederecht auf Antrag erteilt werden. Mitarbeiter:innen der Fraktion haben das Recht, ohne Anmeldung an den Fraktionssitzungen teilzunehmen.

(13) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern kein Fraktionsmitglied einen Antrag auf geheime Beschlussfassung stellt.

(14) Von jeder Fraktionssitzung ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll (möglichst durch eine:n der anwesenden Mitarbeiter:innen, sonst durch eine:n von dem/der Vorsitzenden zu benennende:n Schriftführer:in) anzufertigen und innerhalb einer Woche an das Fraktions-E-Mail-Postfach zu senden.

Richtigstellungen können im Protokoll der darauffolgenden Sitzung aufgenommen werden.

(15) Die Protokolle und Beschlüsse sind an geeigneter Stelle (z.B. in Form einer fortgeführten Liste) online zu archivieren.

Alle Anfragen etc. sind ebenfalls in einem für alle Fraktionsmitglieder zugänglichen Ordner online abzulegen.

(16) In begründeten Ausnahmefällen besteht auch die Möglichkeit der Beschlussfassung per E-Mail oder Chat. Die Abstimmungszeit beträgt 48 Stunden. Zuvor müssen dazu alle Fraktionsmitglieder zugestimmt haben.

§ 5 Öffentlichkeitsarbeit

(1) Öffentliche Erklärungen für die Fraktion der Tierschutzpartei erfolgen durch den/die Vorsitzende:n oder durch ein Mitglied oder eine:n Mitarbeiter:in der Fraktion, das/der/die dazu vom Vorstand beauftragt worden ist.

(2) Die Herausgabe von Pressemitteilungen erfolgt über den/die Fraktionsvorsitzende:n oder eine:n ggf. noch zu benennende:n Pressesprecher:in. Pressemitteilungen der Fraktion sind Erklärungen der Fraktion allgemein, Mitteilungen zu einem bestimmten Thema oder zur laufenden Arbeit.

(3) Jedes Fraktionsmitglied kann auf eigenem Kopfbogen Pressemitteilungen zur eigenen Arbeit herausgeben, diese sind den anderen Mitgliedern der Fraktion jedoch vorher zur Kenntnis zu geben.

§ 6 Ausschluss oder Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Fraktion endet durch Ablauf der Wahlperiode, Mandatsniederlegung, eine schriftliche Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss.

(2) Missachtet ein Mitglied der Fraktion vorsätzlich und fortgesetzt die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Regelungen oder fügt dem Ansehen und der politischen Wirksamkeit der Fraktion durch sein/ihr Verhalten schweren Schaden zu, kann er/sie aus der Fraktion ausgeschlossen werden.

(3) Über den Ausschluss beschließt die Fraktionssitzung auf begründeten Antrag. Dem vom Antrag betroffenen Fraktionsmitglied sind Antrag und Begründung schriftlich mindestens 1 Woche vor der entsprechenden Sitzung mitzuteilen. Dem Mitglied ist die Gelegenheit zur ausführlichen Stellungnahme in der Fraktionssitzung zu geben.

(4) Der Beschluss über den Ausschluss eines Fraktionsmitgliedes bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder der Fraktion.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Die Geschäftsordnung gilt als angenommen, wenn mindestens zweidrittel aller Fraktionsmitglieder zugestimmt haben.

(2) Beschluss und Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der Fraktionsmitglieder. Änderungsanträge und die Absicht zur Beschlussfassung müssen in der Einladung zur Fraktionssitzung (entsprechend § 4.6 dieser Geschäftsordnung) angekündigt werden.

(3) Die Geschäftsordnung und jede nachfolgende Änderung treten mit der Beschlussfassung durch die Fraktionssitzung mit sofortiger Wirkung ihrer Beschlussfassung (es sei denn ein späteres Inkrafttreten wird einstimmig von den Fraktionsmitgliedern beschlossen) in Kraft.

Beschluss der Fraktion der Tierschutzpartei Berlin vom 31.01.2022

Aida Spiegeler Castañeda

Jochen Anders

Roman Weber